

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 1. 10. 2020, Zahl: 817-0/2020 mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen wird

Friedhofs- und Urnenstättenordnung

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom xx. 10. 2020 wird gemäß § 26 Abs 1 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBI 61/1971 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 61/2019 verordnet:

§ 1 Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Marktgemeinde Moosburg; Inhaber des Gemeinde-Friedhofes ist die Marktgemeinde Moosburg.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Bestattungsbuches;
 - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.
- (3) Der Friedhof ist in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. täglich von 06.00 Uhr früh bis 20.00 Uhr abends und in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. täglich von 05.00 Uhr früh bis 22.00 Uhr abends geöffnet. Zu Allerheiligen, Allerseelen und während der Weihnachtsfeiertage bleibt der Friedhof durchgehend geöffnet.





Friedhofsareal

- (1) Der Gemeinde-Friedhof der Marktgemeinde Moosburg besteht aus dem Grundstück 744/3 in der KG 72145 Moosburg und hat eine Gesamtfläche von 7582 m².
- (2) Außerhalb der eingefriedeten Friedhofsanlage befindet sich nördlich neben der Garage ein mit einer Hinweistafel gekennzeichneter Platz für Friedhofsabfälle, südwestlich befinden sich die Parkplätze. Die Sanitäranlagen sind mit Hinweistafeln gekennzeichnet und befinden sich beim nördlichen Eingangsbereich.

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Gemeinde-Friedhof der Marktgemeinde Moosburg dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs 2 und ist sowohl für die Beerdigung oder die Beisetzung von Verstorbenen in einer Gruft als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Moosburg.

§ 4

Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich im Friedhofsareal befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum für 2 Särge, einen Obduktionsraum mit entsprechenden Einrichtungen und folgenden Nebenräumen: Kleiner Geräteraum, ein WC. Im Anschluss an die Leichenhalle befindet sich eine Garage und an der Außenseite eine Abstellkammer für diverses Zubehör.

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Grüfte für Leichenbeisetzungen
 - b) Einzelgräber für Leichenbeerdigungen
 - c) Familiengräber für Leichenbeerdigungen
 - d) Urnengräber für Aschenbeisetzungen
 - e) Urnennischen
- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 6

Art und Beschaffenheit der Grüfte

- (1) Grüfte sind unterirdisch gemauerte und überbaute Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
- (2) Auf dem für Grüfte entsprechend ausgeführten Sarg ist ein Schild mit dem Namen des Verstorbenen und dem Sterbedatum anzubringen.
- (3) Die Errichtung und jede Abänderung der Gruft bedürfen unter Vorlage einer Planskizze und Baubeschreibung unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) a) Familiengräber an der Mauer (Mauergräber) sind 2,50 m lang und 2 m breit;
 - b) die übrigen Familiengräber sind 2 m bzw. 2,20 m lang und 2 m breit;
 - c) Einzelgräber sind 2 m lang und 1 m breit;
 - d) Steige haben eine Breite von ca. 0,30 m;
 - e) Urnengräber haben ein Ausmaß von 0,6 x 0,6 m im Quadrat.

- (3) Familiengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,7 m erfolgte. Familiengräber können die doppelte oder mehrfache Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 10 Abs 4 dieser Friedhofsordnung.
- (4) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 (1), das Nutzungsrecht nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.

§ 8 Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber
 - b) Urnennischen
- (2) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindesttiefe von 0,6 m zu erfolgen. Einfache Urnengräber haben ein Ausmaß von ca 0,6 m x 0,6 m.
- (4) In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 9 Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Familiengrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,70 m erfolgte.

§ 10 Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentumsnoch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(5) Die Nutzungsrechte enden durch:

- a) Zeitablauf
- b) Unterlassung der Nachlöse
- c) Aufkündigung
- d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.
- (6) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (7) Die Marktgemeinde Moosburg hat dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
- (8) Soweit keine andere Vorsorge getroffen wurde, verbleiben Leichen- und Aschenreste nach dem Erlöschen von Nutzungsrechten grundsätzlich an Ort und Stelle. Bei der Neuvergabe von Grabstätten ist auf den Zerfall von beigesetzten Leichen oder Aschenresten Bedacht zu nehmen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen und dieselben in einer Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.

Die Marktgemeinde Moosburg verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.

Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabeinfassungen (Beton, Mauer, Kunststein) müssen winkelgerecht (d.h. genau nach der Linie des Gehweges) angelegt werden. Die in § 7 der Friedhofsordnung festgelegten Ausmaße der Grabstätten sind einzuhalten.
- (2) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen. Die Standsicherheit ist von der Friedhofsverwaltung jährlich bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres zu kontrollieren.
- (3) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (4) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (5) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

§ 12

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen soweit sie nicht als Wege dienen sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmen, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.;
 - h) Die Benützung nicht bestreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Gewerbliche Arbeiten:
 - a) Für Schäden an Wegen und Anlagen bei Benützung von Fahrzeugen hat der Fahrzeughalter aufzukommen;
 - b) Bei Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Wege untersagen;
 - c) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall lagern;
 - d) Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (6) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können, sind verboten.

Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 11 (Abs 2 und 3) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 16

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Die Gesamthöhte der Grabmale (Grabsteine) im "neuen Friedhof" an der Nord- und Ostmauer darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Die übrigen Grabmale dürfen nicht höher als 1,40 m sein. Holz- bzw. Metallkreuze können 1,50 m hoch sein (einschl. Sockel).

- (3) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer, den Benutzungsberechtigten darauf aufmerksam zu machen, die Grabmale unverzüglich entsprechend abzusichern, widrigenfalls dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benutzungsberechtigten durchgeführt wird. Die Standsicherheit ist von der Friedhofsverwaltung jährlich bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres zu kontrollieren.
- (4) Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen, wie Friedhofsmauer und Wege nicht beeinträchtigen. Außerhalb der Grabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Bäumen und Sträuchern ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (6) Das Aufstellen von unansehnlichen Gefäßen (ZB. verrostete Blechdosen udgl.) als Gefäße für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Diese können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung entfernt werden.
- (7) Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

§ 17 Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

§ 18 Haftung

(1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

(2) Der Friedhofsinhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

19 Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des K-BStG maßgeblich.

§ 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 05.09.2005, Zl 817-0/2004, mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg Herbert Gaggl